

INFOS FÜR VEREINE IN DER CORONA-ZEIT: (Stand 16. Juni 2020)



Forum der Kulturen Stuttgart e. V.
Marktplatz 4 · 70173 Stuttgart
Tel. 0711/248 48 08-0
Fax 0711/248 48 08-88
info@forum-der-kulturen.de
www.forum-der-kulturen.de

Auch in Coronazeiten geht die Arbeit im Verein (beschränkt) weiter. Dabei ist das oberste Ziel zu Gunsten der Gesundheit der Vereinsmitglieder und anderer Personen zu handeln sowie Infektionsketten zu unterbrechen und nachzuvollziehen. Hier haben wir einige Informationen zusammengestellt die in den Corona-Verordnungen sowie den dazugehörigen Corona-Ressort-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg stehen, sowie einige andere praktische und nützliche Informationen und Tipps. Bitte beachtet, dass sich die Verordnungen, je nach Infektionsgeschehen, alle zwei bis drei Wochen ändern können. Deshalb geben wir, als Forum der Kulturen diese Informationen ohne Gewähr weiter.

1. Vereinsräume:

Wenn die Einrichtungen nicht nach § 4 der Corona-Verordnung geschlossen sind, gelten für Vereine und Vereinsaktivitäten ebenfalls die Kontaktbeschränkungen nach § 3. Im öffentlichen Raum darf man nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts unterwegs sein. Ansammlungen im nichtöffentlichen Raum (z.B. auch in Vereinsheimen) mit mehr als 20 Personen bleiben verboten. (Anmerkung: Bei Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen außerhalb des öffentlichen Raums dürfen sich jetzt bis zu 20 statt bisher nur zehn Personen aus mehreren Haushalten treffen oder ohne zahlenmäßige Beschränkung, wenn **alle** Personen miteinander verwandt sind sowie deren Partnerinnen und Partner.)

Hier muss man auf alle Fälle die Abstandsregelungen von mind. 1,5 m einhalten. Wir empfehlen ein Hygienekonzept für die Vereinsräumlichkeiten zu erstellen (Abstandsregeln, Händedesinfektion, Mund-Nasen-Schutz, Reinigung der Räumlichkeiten, regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten, Anwesenheitsliste führen – damit im Falle einer Infektion die Infektionskette nachvollzogen und unterbrochen werden kann). Eventuell kann man sich hier an der Checkliste **Hygienekonzept** für Betriebe orientieren:

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/20-05-29_Checkliste_Schutz_und_Hygiene_BW.pdf

2. Veranstaltungen bis 100 Personen

Ab dem 1. Juni 2020 dürfen Vereine auch wieder Veranstaltungen durchführen.

Hier einige Informationen zur Durchführung von Veranstaltungen:

Nicht private Veranstaltungen **mit festen Sitzplätzen** dürfen ab dem 1. Juni 2020 **mit weniger als 100 Teilnehmenden** wieder stattfinden. Zu dieser Veranstaltungsart gehören etwa Konzerte, Theater, Vorträge und Veranstaltungen von Vereinen. Es gelten die Auflagen der Corona-Verordnung Veranstaltungen. Zu dieser Veranstaltungsart gehören auch etwa Konzerte, Theater, Vorträge und andere Veranstaltungen von Vereinen. Zudem findet man die wichtigsten Antworten auf Fragen rund um Veranstaltungen unter 100 Personen im Kunst- und Kulturbereich hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/coronavo-veranstaltungen/>

Da die Veranstaltungen unter Hygienekonzepten durchgeführt werden müssen, findet man die Informationen für diese unter folgendem Link:

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/kultursparten/unterstuetzung-kulturbetriebe-coronavirus/FAQ-%C3%96ffnungen-Kunst-und-Kultur/>

Hinweise zur Vorbereitung und Abhaltung der Veranstaltung:

Die Hygiene- und Abstandsregeln für die Beschäftigten und Mitwirkenden bei Veranstaltungen sind auch bei den Proben einzuhalten (Corona-Verordnung Veranstaltungen). Wenn ein Sicherheits- und Hygienekonzept entwickelt wurde, dürfen Proben stattfinden. Die Anzahl der Mitwirkenden ist durch die Corona-Verordnung nicht begrenzt. Das heißt, solange der Abstand eingehalten wird, können Sie mit beliebig vielen Personen proben. Faktisch setzen also die Abstandsvorschriften zwischen den Mitwirkenden Grenzen.

Insbesondere beim Gesang und bei der Blasmusik besteht eine besondere Gefährdungslage, die im Hygienekonzept unbedingt berücksichtigt werden muss. Hierzu wird insbesondere auf die Risikoeinschätzung des Freiburger Instituts für Musikermedizin (Hochschule für Musik und Universitätsklinikum Freiburg) vom 19.5.2020 hingewiesen, die Veranstaltern im Bereich der Breitenkultur Orientierungshilfe geben kann. Ergänzend dazu werden folgende Hinweise gegeben:

- Auch die Mitwirkenden sollten auf Körperkontakte, Händeschütteln und Umarmungen unbedingt verzichten.
- Bei Proben in geschlossenen Räumen sollte alle 15 Minuten stoßgelüftet werden.
- Es sollte in möglichst großen Räumen geprobt werden (die Mindestraumgröße ergibt sich indirekt auch aus der Einhaltung der Abstandsregeln).
- Sofern die Möglichkeit besteht, Proben auf nichtöffentlichen Freiflächen durchzuführen (zum Beispiel in Innenhöfen von Kultureinrichtungen, in privaten Gärten, nicht aber in kommunalen Parks oder auf öffentlichen Plätzen), sollte davon Gebrauch gemacht werden.

3. Tanzen und Sport in Vereinen:

Ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, **ist verboten**. In geschlossenen Räumen sind während der Trainings- und Übungseinheiten auch hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt. Außer es können folgende Regelungen beachtet werden: Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden. Mehr Nähe darf auch beim Sport oder Tanzen nur dann sein, wenn die Personen in gerader Linie verwandt sind, wenn es sich um Geschwister oder deren Nachkommen handelt oder die Personen ohnehin in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben (siehe Corona-Verordnung § 3 Absatz 2).

Werden während des Trainings Raumwege zurückgelegt (beispielsweise bei einigen Tänzen), dürfen Gruppen von höchstens zehn Personen trainieren. Außerdem muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass jeder Person bzw. beim Tanzen jedem Paar mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen. (Folkloretanzgruppen sind bislang nicht möglich, außer es sind alles Familienmitglieder oder alle aus einem Haushalt).

Hinweis des Forums: Folkloretänze können aufgrund dieser Verordnung nicht getanzt und geprobt werden (Außer es wären alle Familienmitglieder und in erster Linie verwandt!)

4. Allgemeine Weiterbildung wie z.B. Sprachunterricht in Vereinen:

Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung wie Volkshochschulen und kirchliche Bildungsträger, aber auch Sprach- und Nachhilfeinstitute, können ab dem 25. Mai 2020 den Betrieb wieder aufnehmen – unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen. Das Kultusministerium hat dazu die Corona-Verordnung Allgemeine Weiterbildung veröffentlicht.

Untersagt sind allerdings auch nach den aktuellen Regelungen weiterhin Veranstaltungen, bei denen der Abstand zwischen den Teilnehmern nicht eingehalten werden kann, sowie Angebote, bei denen ein größeres Infektionsrisiko besteht, etwa bei Kochkursen. Dazu zählen etwa Kochkurse oder Bewegungsangebote in geschlossenen Räumen wie beispielsweise Tanzkurse.

Für den Wiederbeginn müssen die Weiterbildungseinrichtungen sowie Sprach- und Nachhilfeinstitute die für Schulen geltenden Hygienehinweise in analoger Form umsetzen. Zentral ist dabei das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern in den Räumen – dadurch ist die Teilnehmerzahl an den Kursen beschränkt. Außerdem müssen weitere Schutz- und Reinigungsvorschriften eingehalten werden. Dazu zählen die Erstellung eines Hygieneplans, Reinigungsroutinen für Kontaktflächen oder

Arbeitsmittel sowie Abstandsschutz bei Zugängen zu Gebäuden und in Pausen.

Einzelunterricht

In Bildungseinrichtungen, die geschlossen sind, ist auch kein Einzelunterricht möglich.

Einzelunterricht ist Zuhause erlaubt, wenn die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Es gilt die Regelung, dass grundsätzlich höchstens zehn Personen außerhalb des öffentlichen Raums zusammenkommen dürfen: <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+CoronaVO+Allgemeine+Weiterbildung>

5. Kinder und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit kann ab 2. Juni stufenweise beginnen.

Ab dem 2. Juni 2020 können Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit beziehungsweise der Jugendsozialarbeit unter bestimmten Voraussetzungen wieder durchgeführt werden. Dazu hat das Sozialministerium eine Verordnung veröffentlicht.

Träger der Kinder- und Jugendarbeit beziehungsweise der Jugendsozialarbeit unter Einhaltung der Verordnung wieder Veranstaltungen und Aktivitäten bis maximal 15 Personen anbieten. Die Öffnung umfasst Termine in Anlauf- und Beratungsstellen, feste Gruppenangebote und Angebote mit einer Laufzeit bis zu 24 Stunden. Mehrtägige Angebote sind ebenfalls erlaubt, bei denen die Übernachtung im jeweiligen eigenen Haushalt erfolgt, also die Teilnehmer/innen und Betreuer/innen jeweils bei sich zuhause übernachten.

Folgende Regelungen gelten für die Kinder- und Jugendarbeit:

- Veranstaltungen und Aktivitäten bis **maximal 15 Personen** anbieten. Aus Gründen des Infektionsschutzes werden Fachkräfte und Betreuende in die Maximalpersonenanzahl mit eingerechnet.
- Von den Trägern ist im genutzten Innenraum sowie auf den genutzten Außenflächen der Einrichtungen jeweils eine Fläche von **10 Quadratmetern pro Person** vorzusehen.
- Die geltende **Abstandsregelung von 1,5 Metern** zwischen Betreuenden und Teilnehmenden ist durchgängig einzuhalten. Unter den Teilnehmenden ist auf eine Beachtung der Abstandsregelungen hinzuwirken.
- Zur Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten **dokumentieren Träger die Kontaktdaten**, die Teilnahme am konkreten Angebot sowie den Zeitraum der Teilnahme für alle Beteiligten und bewahren diese für vier Wochen nach Ende des Angebots auf, um sie im Bedarfsfall den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern vorzulegen.

- Die Träger der Einrichtungen haben unter Beachtung der Hygieneschutzhinweise des Ministeriums für Soziales und Integration eigene **Hygieneschutzkonzepte** vorzuhalten.

Mehr dazu in der [Pressemitteilung des Sozialministeriums](#) sowie in der [Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit](#).

6. Infos zur Förderung von Vereinen

6.1. House of Resources

Als Verein können Sie auch weiterhin Anträge für Maßnahmen und Mikroprojekte im Rahmen von House of Resources Stuttgart stellen. Da die Länder in eigener Verantwortung über die schrittweise Aufhebung der Einschränkungen wegen Corona Virus entscheiden, werden die Vereine auch kurzfristig geplante Maßnahme absagen oder verschieben müssen. Trotz dieser Unsicherheit wollen wir den Vereinen die Möglichkeit anbieten, Anträge zu stellen. **Es werden bis Ende der Pandemie digitale Aktivitäten bevorzugt.** Alle Veranstaltungen, Schulungen, Treffen, müssen streng die **Hygienemaßnahmen** der Landesverordnung respektieren. Das Forum der Kulturen Stuttgart e. V. übernimmt auf nicht die Verantwortung für die Durchführung der geförderten Maßnahmen. Als Veranstalter ist der Verein/die Initiative verpflichtet, sich zu informieren und mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen.

Für alle bewilligten Maßnahmen, die aufgrund von Einschränkungen verschoben werden müssen, bleibt die Förderung bis Ende 2020 zur Verfügung. Wir bitten darum, in diesem Fall uns alle Informationen bezüglich der Verschiebung zu schicken.

Weitere Informationen zu House of Resources hier: <https://house-of-resources-stuttgart.de>

6.2. Programm „Kultur Sommer 2020“

Mit dem Programm „Kultur Sommer 2020“ stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über 2 Mio. Euro zur Verfügung, um das kulturelle Leben wiederzubeleben und kleine Veranstaltungen aller Sparten zu fördern.

Bewerbungsfrist: 15.07.2020

Ausschreibungsunterlagen unter: <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen/>

7. Abhalten von Vorstandssitzungen/Mitgliedsversammlungen

Es ist empfehlenswert, dass weiterhin Vorstandssitzungen und ggfs. Mitgliedsversammlungen abgehalten werden damit der Verein handlungsfähig bleibt. Da dies wegen der Kontaktbeschränkungen im Moment nicht in den Vereinsräumen abgehalten werden darf verweisen wir hier auf ein Video in dem der Experte Günter Stein erklärt, welche Voraussetzungen dafür notwendig sind. Siehe Video hier: <https://www.vereinswelt.de/coronavirus-was-sie-als-vereinsvorstand-wissen-muessen>

Typ des Forums: Mitgliederversammlungen können evtl. auch in Gaststätten oder in mietbaren Veranstaltungsräumen abgehalten werden, in diesem Fall greift dann das Hygienekonzept des Wirtes bzw. des Betreibers des Veranstaltungsraumes.

8. Videokonferenzen

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten im Internet Videokonferenzen abzuhalten.

Einen guten Überblick darüber gibt der Paritätische Gesamtverband hier: https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/digitalisierung/webzeugkoffer/faq/wie-organisiere-ich-eine-videokonferenz/?fbclid=IwAR0pLDSuvSR02tJvDBYAOpxbNblYxfnjWqGi9zHK_3Q_shAg5XUZrRp4q4Y

Typ des Forums: wir vom Forum der Kulturen benutzen vorwiegend die Plattform Zoom. Dazu gibt es regelmäßig **Einführungswebinare** (siehe Termine auf www.forum-der-kulturen.de).

9. Informationen in mehreren Sprachen / Information in other Languages

9.1. Ethno-Medizinisches Zentrum

www.covid-information.org

9.2. Informationen in mehreren Sprachen von der Integrationsbeauftragten des Bundes

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/informationen-zum-coronavirus>

9.3. Das **baden-württembergische Gesundheitsministerium** hat die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 2. Juni 2020 gültigen Fassung in mehrere Sprachen übersetzen lassen: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/informationen-in-mehreren-sprachen/>

10. Relevante Links mit aktuellen Informationen

- Stadt Stuttgart: <https://coronavirus.stuttgart.de>
- Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/>